#### Endgültige Bedingungen

vom 24. Mai 2019

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Faktor Zertifikaten (die "Wertpapiere")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 29. Januar 2019

im Rahmen des

## EUR 50.000.000.000

## <u>Debt Issuance Programme der</u> UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 29. Januar 2019 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "Basisprospekt") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 29. Januar 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 4. Februar 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 29. Januar 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

#### **ABSCHNITT A - ALLGEMEINE ANGABEN:**

## **Emissionstag und Emissionspreis:**

28. Mai 2019

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

### Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

## Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

#### Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

## Produkttyp:

Open End Faktor Wertpapiere

## Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 24. Mai 2019 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München gettex (Freiverkehr)

## Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

## Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

### Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 24. Mai 2019

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

## Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

## Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

## Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

## Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere: Zertifikate

Hauptzahlstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Berechnungsstelle: UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

Clearing System: CBF

## Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

## Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

## Produktdaten

Emissionstag: 28. Mai 2019

Erster Einlösungstag: 31. Mai 2019

Erster Handelstag: 24. Mai 2019

Erster Kündigungstermin: 31. Mai 2019

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),

www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

**Internetseiten für Mitteilungen:** www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
DE000HX9YAY4	НХ9ҮАҮ	DEHX9YAY=HVBG	P1395858	1	40.000	40.000	EUR 13,56
DE000HX9YAZ1	HX9YAZ	DEHX9YAZ=HVBG	P1395859	1	40.000	40.000	EUR 12,41
DE000HX9YB02	НХ9ҮВ0	DEHX9YB0=HVBG	P1395860	1	40.000	40.000	EUR 9,26
DE000HX9YB10	HX9YB1	DEHX9YB1=HVBG	P1395861	1	40.000	40.000	EUR 13,15
DE000HX9YB28	НХ9ҮВ2	DEHX9YB2=HVBG	P1395862	1	40.000	40.000	EUR 7,18
DE000HX9YB36	НХ9ҮВЗ	DEHX9YB3=HVBG	P1395863	1	40.000	40.000	EUR 0,66
DE000HX9YB44	НХ9ҮВ4	DEHX9YB4=HVBG	P1395864	1	40.000	40.000	EUR 0,48
DE000HX9YB51	НХ9ҮВ5	DEHX9YB5=HVBG	P1395865	1	40.000	40.000	EUR 0,39
DE000HX9YB69	НХ9ҮВ6	DEHX9YB6=HVBG	P1395866	1	40.000	40.000	EUR 14,24
DE000HX9YB77	НХ9ҮВ7	DEHX9YB7=HVBG	P1395867	1	40.000	40.000	EUR 3,61
DE000HX9YB85	НХ9ҮВ8	DEHX9YB8=HVBG	P1395868	1	40.000	40.000	EUR 11,22
DE000HX9YB93	НХ9ҮВ9	DEHX9YB9=HVBG	P1395869	1	40.000	40.000	EUR 13,34
DE000HX9YBA2	НХ9ҮВА	DEHX9YBA=HVBG	P1395870	1	40.000	40.000	EUR 2,61
DE000HX9YBB0	НХ9ҮВВ	DEHX9YBB=HVBG	P1395871	1	40.000	40.000	EUR 0,27
DE000HX9YBC8	НХ9ҮВС	DEHX9YBC=HVBG	P1395872	1	40.000	40.000	EUR 4,47
DE000HX9YBD6	HX9YBD	DEHX9YBD=HVBG	P1395873	1	40.000	40.000	EUR 0,62
DE000HX9YBE4	НХ9ҮВЕ	DEHX9YBE=HVBG	P1395874	1	40.000	40.000	EUR 9,11

DE000HX9YBF1   HX9YBF   DEHX9YBF=HVBG	P1395875	1	40.000	40.000	EUR 3,24

## Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Bezugsverhältnis (initial)	Verwaltungsentgelt in %	Gap Risk Fee in %	Maximale Gap Risk Fee in %
DE000HX9YAY4	Bayer AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YAZ1	Continental AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB02	Daimler AG Faktor 10 Long Daily Net Return EUR Index	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB10	Dürr AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB28	Infineon Technologies AG Faktor 10 Long Daily Net Return	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB36	Infineon Technologies AG Faktor 8 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB44	Klöckner & Co SE AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB51	Leoni AG Faktor 3 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB69	Nordex AG Faktor 5 Short Daily Gross Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB77	Osram Licht AG Faktor 5 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB85	ProSiebenSat.1 AG Faktor 5 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YB93	SAP SE Faktor 10 Short Daily Gross Return	Schlusskurs	1	1%	1,6%	20%

DE000HX9YBA2	ThyssenKrupp AG Faktor 10 Long Daily Net Return	Schlusskurs	10	1%	1,6%	20%
DE000HX9YBB0	ThyssenKrupp AG Faktor 10 Short Daily Gross Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YBC8	ThyssenKrupp AG Faktor 5 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YBD6	ThyssenKrupp AG Faktor 8 Long Daily Net Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YBE4	Volkswagen AG (Vz.) Faktor 10 Short Daily Gross Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%
DE000HX9YBF1	Wirecard AG Faktor 3 Short Daily Gross Return	Schlusskurs	0,1	1%	1,6%	20%

§ 2 Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswert- währung	Referenz- basiswert	Faktor	Faktor- typ	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungs- stelle	Eingetragener Referenzwert- administrator	Internetseite des Index
Bayer AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index	EUR	Reuters BAYGn.DE	8	Long	A2G90R	DE000A2G90R8	.ICFBAYNL8		ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Continental AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index	EUR	Reuters CONG.DE	8	Long	A2G903	DE000A2G9033	.ICFCONL8		ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Daimler AG Faktor 10 Long Daily Net Return EUR Index	EUR	Reuters DAIGn.DE	10	Long	A2G921	DE000A2G9215	.ICFDAIL10		ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Dürr AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index	EUR	Reuters DUEG.DE	5	Long	A2BLYR	DE000A2BLYR3	.ICFDUEL5		ICF BANK AG	ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
Infineon Technologies AG Faktor 10 Long Daily Net Return	EUR	Reuters IFXGn.DE	10	Long	A2G91Z	DE000A2G91Z9	.ICFIFXL10		ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de

Infineon Technologies AG Faktor 8 Long Daily Net Return	EUR	Reuters IFXGn.DE	8	Long	A2G91X	DE000A2G91X4	.ICFIFXL8	ICF Bank	AG ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Klöckner & Co SE AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index	EUR	Reuters KCOGn.DE	5	Long	A2HAB5	DE000A2HAB51	.ICFKCOL5	ICF BANK	AG ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
Leoni AG Faktor 3 Long Daily Net Return	EUR	Reuters LEOGn.DE	3	Long	A2BLZB	DE000A2BLZB4	.ICFLEOL3	ICF BANK	AG ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
Nordex AG Faktor 5 Short Daily Gross Return	EUR	Reuters NDXG.DE	5	Short	A2BL0Q	DE000A2BL0Q3	.ICFNDX1S5	ICF BANK	AG ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
Osram Licht AG Faktor 5 Long Daily Net Return	EUR	Reuters OSRn.DE	5	Long	A2BLZM	DE000A2BLZM1	.ICFOSRL5	ICF BANK	AG ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
ProSiebenSat.1 AG Faktor 5 Long Daily Net Return	EUR	Reuters PSMGn.DE	5	Long	A2BLXX	DE000A2BLXX3	.ICFPSML5	ICF BANK	AG ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de
SAP SE Faktor 10 Short Daily Gross Return	EUR	Reuters SAPG.DE	10	Short	A2G92G	DE000A2G92G7	.ICFSAPS10	ICF Bank	AG ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de

ThyssenKrupp AG Faktor 10 Long Daily Net Return	EUR	Reuters TKAG.DE	10	Long	A2G92P	DE000A2G92P8	.ICFTKAL10	ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
ThyssenKrupp AG Faktor 10 Short Daily Gross Return	EUR	Reuters TKAG.DE	10	Short	A2G92Q	DE000A2G92Q6	.ICFTKAS10	ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
ThyssenKrupp AG Faktor 5 Long Daily Net Return	EUR	Reuters TKAG.DE	5	Long	A2BLXK	DE000A2BLXK0	.ICFTKAL5	ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
ThyssenKrupp AG Faktor 8 Long Daily Net Return	EUR	Reuters TKAG.DE	8	Long	A2G92M	DE000A2G92M5	.ICFTKAL8	ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Volkswagen AG (Vz.) Faktor 10 Short Daily Gross Return	EUR	Reuters VOWG_p.DE	10	Short	A2G92U	DE000A2G92U8	.ICFVOW3S10	ICF Bank AG	ICF Bank AG	nein	www.icf- markets.de
Wirecard AG Faktor 3 Short Daily Gross Return	EUR	Reuters WDIG.DE	3	Short	A2BL0Y	DE000A2BL0Y7	.ICFWDIS3	ICF BANK AG	ICF BANK AG	nein	www.icf- markets.de

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

#### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

#### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

#### § 1

#### Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

## "Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "Indexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Anpassungsfaktor" ist der Anpassungsfaktor, der gemäß folgender Formel festgelegt wird: 100% - ((Gap Risk Fee (t) + Verwaltungsentgelt (t)) / 365,25).

"Anpassungstag" ist jeder Kalendertag nach dem Ersten Handelstag.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist am Ersten Handelstag das Bezugsverhältnis (initial). An jedem Anpassungstag wird das Bezugsverhältnis wie folgt angepasst:

Bezugsverhältnis = Bezugsverhältnis (t-1) x Anpassungsfaktor.

Die Emittentin wird das Bezugsverhältnis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Bezugsverhältnis (initial)" ist das Bezugsverhältnis (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Bezugsverhältnis (t-1)" ist das Bezugsverhältnis an jedem Kalendertag unmittelbar vor dem jeweiligen Anpassungstag. Am ersten Anpassungstag entspricht das Bezugsverhältnis (t-1) dem Bezugsverhältnis (initial).

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Einlösungsrecht" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Einlösungstag" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Einlösungstag" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Kündigungstermin" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Faktor" ist der Faktor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Faktortyp" ist der Faktortyp, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht

gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "Ersatz-Terminbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Gap Risk Fee" ist die Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Gap Risk Fee widerspiegelt die Kosten für Absicherungsgeschäfte im Fall von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts. Die Berechnungsstelle wird im Fall von nicht unwesentlichen Änderungen in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit von unerwarteten Kursschwankungen des Basiswerts (wie etwa Veränderungen im Index oder in der allgemeinen Marktvolatilität), die Gap Risk Fee an solche veränderten Marktbedingungen anpassen. Der Umfang der Anpassung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) je nach Umfang der Veränderungen der jeweiligen Marktbedingungen bestimmt, wobei die Berechnungsmethode der Gap Risk Fee zum Ersten Handelstag nicht nachträglich zu Lasten der Wertpapierinhaber geändert werden darf. Die Gap Risk Fee soll die Maximale Gap Risk Fee (einschließlich) nicht übersteigen. Die Emittentin wird die Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

"Gap Risk Fee (t)" ist die am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Gap Risk Fee.

"Gap Risk Fee Kündigungsereignis" ist eine Situation, bei der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung der Gap Risk Fee über die Maximale Gap Risk Fee hinaus erforderlich wäre.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis oder Gap Risk Fee Kündigungsereignis.

"Kündigungstermin" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die "Ersatzbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Maximale Gap Risk Fee" ist die Maximale Gap Risk Fee, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Ordentliches Kündigungsrecht" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

## "Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzbasiswert" ist der Referenzbasiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Verwaltungsentgelt**" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Verwaltungsentgelt (t)" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

#### Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

#### § 4

## Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Maßgeblicher Referenzpreis x Bezugsverhältnis

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7 und § 8 der Besonderen Bedingungen.

#### § 5

## Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber: Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Bankgeschäftstag, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "Einlösungstag") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2115 beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "Einlösungsrecht").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "Einlösungserklärung"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens sieben Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

(2) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Die Emittentin kann an jedem Bankgeschäftstag, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "Kündigungstermin") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht") und gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens sieben Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

(3) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

## § 6

## Zahlungen

- (1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) Verzugszinsen: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 7

#### Marktstörungen

(1) Verschiebung: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall

eines Marktstörungsereignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

§ 8

# Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird

erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "Basisprospekt") verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular der Emittentin (wie nachstehend definiert), einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UniCredit Bank", die "Emittentin" oder die "HVB"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur

	Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Basisprospekts alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im Basisprospekt, ergänzt durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.  Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
Zurverfügungstellu ng der Angebotsbedingun gen durch Finanz- intermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt		Abschnitt B – "Emittentin"
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " <b>HVB Group</b> ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB Group ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der

	innerhalb dieser Gruppe	UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (" <b>UniCredit S.p.A.</b> ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " <b>UniCredit</b> ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.						
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.						
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsverme rk zu den historischen Finanzinformatione n	Entfällt; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.						
B.12	Ausgewählte	Konsolidierte Finanzkennzal	hlen zum 31. Dezem	ber 2018				
	wesentliche historische Finanzinformatione	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2018 – 31.12.2018 <sup>*</sup>	01.01.2017 – 31.12.2017 <sup>†</sup>				
	n	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.414 Mio.	€ 1.517 Mio.				
		Ergebnis vor Steuern	€ 392 Mio.	€ 1.597 Mio.				
		Konzernüberschuss	€ 238 Mio.	€ 1.336 Mio.				
		Ergebnis je Aktie	€ 0,29	€ 1,66				
		Bilanzzahlen	31.12.2018	31.12.2017				
		Bilanzsumme	€ 286.688 Mio.	€ 299.060 Mio.				
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.751 Mio.	€ 18.874 Mio.				
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2018	31.12.2017				
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1- Kapital)	€ 16.454 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.639 Mio. <sup>3)</sup>				
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.454 Mio. <sup>2)</sup>	€ 16.639 Mio. <sup>3)</sup>				
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 82.592 Mio.	€ 78.711 Mio.				
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>4)</sup>	19,9% <sup>2)</sup>	21,1%³)				

		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>4)</sup>	19,9%²)	21,1%³)
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	* Die Zahlen in der Spalte sind g Group für das zum 31. Dezembe  † Die Zahlen in der Spalte sind g Group für das zum 31. Dezembe  1) Das Operative Ergebnis nach Ki GuV-Posten Zinsüberschuss, Kapitalinvestitionen, Provision Aufwendungen/Erträge, Verwalt  2) Nach vom Aufsichtsrat der Un HVB Group für das zum 31. Deze  3) Nach vom Aufsichtsrat der Un HVB Group für das zum 31. Deze  4) Berechnet auf der Basis von Ris und für das operationelle Risiko.  Seit dem 31. Dezember 2018, geprüften Jahresabschlusses, Veränderungen der Aussichter	r 2018 endende Geschäf eprüft und wurden dem r 2017 endende Geschäf reditrisikovorsorge ergibt Dividenden und süberschuss, Handelse ungsaufwand und Kreditr iCredit Bank AG gebillig ember 2018 endende Ges iCredit Bank AG gebillig ember 2017 endende Ges sikoaktiva inklusive Äqui	tsjahr entnommen.  Konzernabschluss der HVB tsjahr entnommen.  sich als Ergebnis aus den ähnliche Erträge aus ergebnis, Saldo sonstige risikovorsorge. tem Konzernabschluss der schäftsjahr. tem Konzernabschluss der schäftsjahr. valente für das Marktrisiko  uletzt veröffentlichten esentlichen negativen
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2018 der Finanzlage der HVB Group	sind keine wesentlic	
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es gibt keine Er Geschäftstätigkeit der UniCr Zahlungsfähigkeit in hohem M	edit Bank, die für	
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Entfällt. Eine Abhängigkeit Unternehmen der HVB Group I		Bank von anderen
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UniCredit Bank bietet Einrichtungen und internat institutionellen Kunden eine	ional operierenden	Unternehmen und

		Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von	
		Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und	
		Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden,	
		über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu	
		Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den	
		Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die	
		HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit	
		bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und	
		Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das	
		internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit.	
		Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment	
		Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich	
		Commercial Banking.	
B.16	Unmittelbare oder	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit	
	mittelbare	Bank.	
	Beteiligungen oder		
	Beherrschungsverh		
	ältnisse		

Punkt		Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	Open End Faktor Wertpapiere  Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschei	
		Die WKN ist für jede Serie von Wertpapieren im Anhang der Zusammenfassung angegeben.	
C.2	Währung der Wertpapieremissio n	Euro (die " <b>Festgelegte Währung</b> ")	
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.	
C.8	Mit den Wertpapieren	Anwendbares Recht  Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der	

verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Einlösungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt.

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können an einem Einlösungstag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen (das "Einlösungsrecht").

Die Emittentin kann an einem Kündigungstermin (wie in C.16 definiert) die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

## Beschränkung der Rechte

Bei Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (z.B. eine Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Bei Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (z.B. ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

## Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

C.11	Antrag	auf
	Zulassung	zum
	Handel ar	n einem
	geregelten	Markt
	oder	anderen
	gleichwerti	gen
	Märkten	

Entfällt. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

**C.15** | Einfluss des

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

	l	
	Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Kurs des Basiswerts (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.
		Rückzahlung
		Die Rückzahlung zum jeweiligen Einlösungstag nach Ausübung des Einlösungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder zum jeweiligen Kündigungstermin nach Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt vom Maßgeblichen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) ab.
		Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Maßgeblichen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.
		Der Rückzahlungsbetrag kann in keinem Fall niedriger als null sein.
		Das " <b>Bezugsverhältnis</b> " zum Ersten Handelstag ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
		An jedem Kalendertag nach dem Ersten Handelstag wird das Bezugsverhältnis unter Anwendung eines Anpassungsfaktors angepasst.
		Zum Ersten Handelstag entspricht der " <b>Anpassungsfaktor</b> " 100%. Nach dem Ersten Handelstag wird der Anpassungsfaktor auf täglicher Basis reduziert, um den Abzug von Gebühren (z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung des Gap-Risikos und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wertpapiere) abzubilden.
		Der " <b>Erste Handelstag</b> " ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	" <b>Bewertungstag</b> " ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.
	Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	" <b>Einlösungstag</b> " ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 31. Mai 2019. " <b>Kündigungstermin</b> " ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 31. Mai 2019.
C.17	Abrechnungs- verfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die " <b>Hauptzahlstelle</b> ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.  Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der
		Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.  "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Einlösungstag, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. an dem Kündigungstermin, zu dem die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des	Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) an dem jeweiligen Bewertungstag.

	Basiswerts	
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	"Basiswert" ist der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.  Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Leverage-Index der an der Kursentwicklung eines Referenzbasiswerts (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) geknüpft ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit an der positiven oder negativen Kursentwicklung des Referenzbasiswerts unter Berücksichtigung eines Faktors (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) überproportional (gehebelt).

Punkt		Abschnitt D – Risiken
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.  • Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der
		Emittentin: Liquiditätsrisiko  (i) Risiken, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen kann und (ii) Risiken, dass die HVB Group sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann oder (iii) dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist und (iv) systemimmanente Risiken.
		<ul> <li>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Risiken aus Pensionsverpflichtungen</li> <li>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</li> </ul>
		<ul> <li>Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)</li> <li>(i) Das Kreditausfallrisiko (einschließlich Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie Länderrisiko); (ii) Risiken aus einer Wertminderung von Kreditbesicherungen oder im Falle einer Zwangsvollstreckung; (iii) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (iv) Risiken aus Kredit-Exposures gegenüber der Muttergesellschaft; (v) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / dem öffentlichem Sektor.</li> </ul>
		<ul> <li>Risiken aus Handelsgeschäften: Marktrisiko</li> <li>Risiken, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate &amp; Investmentbanking (CIB) entstehen: (i) Risiko für Handelsbücher aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktbedingungen; (ii) Risiken in strategischen Anlagen oder in Liquiditätsvorsorgebeständen; (iii) Risiken aufgrund Verringerung der</li> </ul>

Marktliquidität und (iv) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.

- Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit
  - (i) Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Finanzanlagen: Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB Group resultieren und (ii) Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group.
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Geschäftsrisiko
  - Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen
   Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotentiale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB Group dar.
- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Operationelles Risiko
  - Risiken durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie, Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse und Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern.
- Reputationsrisiko
  - Risiko negativer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB Group.
- Rechtliche und regulatorische Risiken: Rechtliche und steuerliche Risiken
  - Risiken aus Gerichtsverfahren und erheblicher Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Schäden.
- Rechtliche und regulatorische Risiken: Compliance Risiko
   Risiko im Zusammenhang mit Verletzungen oder der
   Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften,
   Vereinbarungen, vorgeschriebene Praktiken oder ethische Standards.
- Rechtliche und regulatorische Risiken
  - Risiken im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HVB Gruppe im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM); Risiken im Zusammenhang mit den Bankaufsichtsregimen in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen und deren Unterschieden; Risiko der Ergreifung weitreichender Maßnahmen infolge der Veränderung der Bankaufsichtsregime; Risiken im Zusammenhang mit der Beschlussplanung, den Beschlussmaßnahmen und der Anforderung, die Mindestanforderungen Eigenmitteln an und

berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Eligible Liabilities, MREL) zu erfüllen; Risiken aus den der HVB Group auferlegten Stresstestmaßnahmen und Auswirkungen auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) und auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB.

• Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie der Entwicklung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte; Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld.

#### **D.6** Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.

#### Potentielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.

## • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

## Zentrale Marktbezogene Risiken

Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

## Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine

Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

## Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.

Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung

Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die Wertpapierinhaber bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung.

Risiken in Bezug auf den Abzug von Gebühren

Die jeweilige Gebühr kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags haben und diesen – selbst im Fall einer für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Referenzbasiswerts - bis auf null reduzieren.

Wertpapierinhaber müssen mit einer nachträglichen Erhöhung der

jeweiligen Gebühren rechnen, ggf. unter Berücksichtigung einer Maximalgebühr.

Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis

Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. Referenzbasiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen.

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.

Risiken aufgrund des Ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Wertpapiere, die ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, können von der Emittentin im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum jeweiligen Bewertungstag niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen, oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

Wertpapiere, die ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen, können von den Wertpapierinhabern zu bestimmten Terminen ausgeübt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum jeweiligen Beobachtungstag niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen.

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien

Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren (d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile) ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken.

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes

Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.

Risikohinweis
darauf, dass der
Anleger seinen
Kapitaleinsatz
ganz oder
teilweise verlieren
könnte

Die Wertpapiere sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

Punkt	Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das		Entfällt; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden
	Angebot	und	von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur
	Verwendung	§ der	Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
	Erlöse, wer	n nicht	
	die	Ziele	
	Gewinnerzie	lung	
	und/oder		
	Absicherung	}	
	bestimmter	Risiken	

	verfolgt werden		
E.3	Angebotskondition en	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 24. Mai 2019. Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.	
		Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.	
		Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.	
		Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.	
		Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.	
		Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).	
		Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.	
		Die Notierung wird mit Wirkung zum 24. Mai 2019 an den folgenden Märkten beantragt:	
		<ul> <li>Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)</li> <li>(Zertifikate Premium)</li> </ul>	
		Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)	
		München – gettex (Freiverkehr)	
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking-und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.	
		Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:	
		<ul> <li>Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> </ul>	
		Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten	
		Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.	
		Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung	

		<ul> <li>ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nichtöffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen füngieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder</li> </ul>
		Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.  Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

## ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Basiswert (C.20)	Faktor (C.20)	Internetseite (C.20)
НХ9ҮАҮ	Schlusskurs	Bayer AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index DE000A2G90R8	8	www.icf- markets.de
HX9YAZ	Schlusskurs	Continental AG Faktor 8 Long Daily Net Return EUR Index DE000A2G9033	8	www.icf- markets.de
НХ9ҮВО	Schlusskurs	Daimler AG Faktor 10 Long Daily Net Return EUR Index DE000A2G9215	10	www.icf- markets.de
HX9YB1	Schlusskurs	Dürr AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index DE000A2BLYR3	5	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ2	Schlusskurs	Infineon Technologies AG Faktor 10 Long Daily Net Return DE000A2G91Z9	10	www.icf- markets.de
НХ9ҮВЗ	Schlusskurs	Infineon Technologies AG Faktor 8 Long Daily Net Return DE000A2G91X4	8	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ4	Schlusskurs	Klöckner & Co SE AG Faktor 5 Long Daily Net Return EUR Index DE000A2HAB51	5	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ5	Schlusskurs	Leoni AG Faktor 3 Long Daily Net Return DE000A2BLZB4	3	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ6	Schlusskurs	Nordex AG Faktor 5 Short Daily Gross Return DE000A2BL0Q3	-5	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ7	Schlusskurs	Osram Licht AG Faktor 5 Long Daily Net Return DE000A2BLZM1	5	www.icf- markets.de
НХ9ҮВ8	Schlusskurs	ProSiebenSat.1 AG Faktor 5 Long Daily Net Return DE000A2BLXX3		www.icf- markets.de
НХ9ҮВ9	Schlusskurs	SAP SE Faktor 10 Short Daily Gross Return DE000A2G92G7	-10	www.icf- markets.de
НХ9ҮВА	Schlusskurs	ThyssenKrupp AG Faktor 10 Long Daily Net Return DE000A2G92P8	10	www.icf- markets.de
НХ9ҮВВ	Schlusskurs	ThyssenKrupp AG Faktor 10 Short Daily Gross Return DE000A2G92Q6	-10	www.icf- markets.de
НХ9ҮВС	Schlusskurs	ThyssenKrupp AG Faktor 5 Long Daily Net Return DE000A2BLXK0	5	www.icf- markets.de
HX9YBD	Schlusskurs	ThyssenKrupp AG Faktor 8 Long Daily Net Return DE000A2G92M5	8	www.icf- markets.de
HX9YBE	Schlusskurs	Volkswagen AG (Vz.) Faktor 10 Short Daily Gross Return DE000A2G92U8	-10	www.icf- markets.de

HX9YBF	Schlusskurs	Wirecard AG Faktor 3 Short Daily Gross Return	-3	www.icf-
		DE000A2BL0Y7		markets.de

WKN (C.1)	Bezugsverhältnis (initial) (C.15)	Erster Handelstag (C.15)
HX9YAY	1	24. Mai 2019
HX9YAZ	1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ0	1	24. Mai 2019
HX9YB1	1	24. Mai 2019
HX9YB2	1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ3	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ4	0,1	24. Mai 2019
HX9YB5	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ6	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ7	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ8	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВ9	1	24. Mai 2019
НХ9ҮВА	10	24. Mai 2019
НХ9ҮВВ	0,1	24. Mai 2019
НХ9ҮВС	0,1	24. Mai 2019
HX9YBD	0,1	24. Mai 2019
HX9YBE	0,1	24. Mai 2019
HX9YBF	0,1	24. Mai 2019

## Haftungsausschluss

Die ICF BANK AG übernimmt weder eine Zusicherung noch eine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Referenzwertes und der für die Zusammensetzung und Berechnung maßgeblichen Parameter, noch übernimmt sie die Haftung für Schäden, die auf einer fehlerhaften Bildung oder Berechnung des Referenzwertes oder der sonstigen Kennziffern beruhen. Eine Verpflichtung der ICF BANK AG gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler oder Unvollständigkeiten des Referenzwertes hinzuweisen, besteht nicht.

Die ICF BANK AG ist alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte in Bezug auf die Berechnungsmethodik dieses Referenzwertes. Ihre Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung zwischen der ICF BANK AG und ihren Kunden. Diese Lizenzvereinbarung enthält nähere Bestimmungen für den Umfang der Lizenz durch Dritte (z.B. Banken, Börsen, Asset Manager).

Die ICF BANK AG veröffentlicht den Referenzwert auf ihrer Internetseite www.icf-markets.de. Die Veröffentlichung stellt weder eine Anlageberatung noch eine Empfehlung der ICF BANK AG dar, ein Finanzprodukt zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Insbesondere liegt auch in der Zusammensetzung und Berechnung des Referenzwertes keinerlei Empfehlung der ICF BANK AG zum Kauf oder Verkauf eines, mehrerer oder aller Referenzwertmitglieder. Die Informationen stellen keine Anlagestrategieempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder Anlageempfehlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dar.